

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 2 (1800)

**Buchbesprechung:** Kleine Schriften

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 02.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Augenblick für uns und dem politischen Reformator doppelt wichtig ist, das kann ich wirklich kaum begreifen. Ob übrigens die Merkmale eines Aufrührers alle erschöpft, ob sie gehörig klassifiziert seyen, ob sie nicht, unter sehr wenig veränderten Umständen, auch so wie sie von ihm angeführt werden, zum Theil wenigstens auf ihn selbst passen würden, das will ich eben nicht genau untersuchen; aber soviel wird man mir gewiss zugestehen, daß die Dreistigkeit, mit welcher B. Schweizer seine freylich für sich selbst ausgeheckten Gedanken sogleich der Presse übergab, doch auch ihre grossen Bedenken hat. Gesetzt, es wären auch ohne sein Zuthun Unterschriften erfolgt, oder gesammelt worden, wer hätte die vorzüglichste Schuld getragen? Unstreitig derjenige, der die erste und zwar absichtliche Veranlassung dazu gegeben hatte. Zwar wäre das Vergehen allerdings getheilt gewesen; aber eben diese Vertheilung der Schuld könnte auch vorsätzlich missbraucht werden, wenn, wie jene zwey Dieben, der eine sagen wollte: ich habe es nicht u n t e r schrieben, und der andere: ich habe es nicht u n t e r schrieben. Eher liese sich hier die Entschuldigung anführen, daß das Vergehen oder die Handlung nicht vollendet worden sey, (crimen non consummatum), zumal sie keine weiteren Folgen gehabt habe; allein diesen günstigen Umstand hat der Beklagte nicht sich selbst, sondern einzig dem Zufall zu danken.

Das Beyfallklatschen mehrerer Zuhörer und andere Neuerungen, die sich einige aus ihnen erlaubt haben sollen, sind gar nicht zu rechtfertigen; allein desto mehr Beyfall und Achtung verdient das Cantonsgericht, daß es sich weder durch das Vorgreifen der Gesetzgebung, noch durch ungeschickte Neuerungen von pöbelhaften Individuen in seinem eines unpartheyischen Richters würdigen Gang irre machen ließ, sondern nur immer das einfache Recht im Auge behielt.

Ueber den Austritt des öffentlichen Anklägers während den Debatten, da er in diesem Prozeß förmlich als Parthen aufgetreten war, habe ich mich schon früher gegen dich erklärt, und er schien mir den Umständen äusserst angemessen. Ich sehe überhaupt nicht, was seine Gegenwart auch bey dem Abstimmen über gewöhnliche Criminalprozesse nützt, da der Untersththalter als Surveillant von Seite der Regierung zugegen ist, und die ganze Criminalprozedur würde noch ein weit stärkeres Gepräg von Unpartheylichkeit erhalten, wenn Kläger und Beklagter soviel möglich auf die gleiche Linie des Rechts gestellt würden.

Was mich endlich in dem ganzen Prozeß am meisten ärgert, ist die neuerliche Verfüzung des großen Rathes, welche die Vertheidigung des B. Schweizers dem Vollziehungsausschuss als eine neue Schmähchrift denunziert. Wann soll denn Leidenschaftlichkeit und Partheygeist einmal aufhören, wenn eine Hälfte der Gesetzgebung, durch diese Empfindungen hingerissen, sich so weit verbunden läßt, eine Vertheidigung, auf welche hin mehr oder weniger ein Beklagter von einem achtungswürdigen Tribunal losgesprochen wurde, bey der Vollziehung noch lite pendente, d. i. während dem der oberste Gerichtshof noch nicht über die eingelagerte Appellation gesprochen hat, neuerdings zu denunzieren, und also, soviel wenigstens an ihr liegt, die ganz unbefangen seyn sollenden Richter zu influenzieren. Muß nicht ein so grober und wiederholter Verstoß gegen Recht und Billigkeit jeden Funken von Achtung gegen die so Handelnden auslöschen, wenn man sieht, daß ihnen nichts so sehr am Herzen liegt, als eine kleinliche, glücklicherweise ohnmächtige Nache, die aber leicht zu den grössten Gewaltthätigkeiten, wo nicht zum Bürgerkrieg führen könnte, wenn sie mehr Mittel zu ihrer Befriedigung in Händen hätte. Uebrigens ist dieser ganze Vorfall ein neuer Beweis, wie heilsam die Sönderung der öffentlichen Gewalten ist, und wie nothwendig es ist und bleiben wird, die Verwaltung des Rechts von jeder andern Gewalt soviel möglich unabhängig zu machen, und dadurch ihre Unpartheylichkeit immer mehr zu sichern.

### Kleine Schriften.

Verzeichniß und Rechenschaft der freiwilligen Steuern und Beiträge edler Schweizer und Schweizerinnen, zur Unterstützung der leidenden Menschheit im Distrikt Schwanden, Cant. Linth. Von Leonh. Tschudi, Diacon in Schwanden; 8. Bern; bey Gruner und Gehner 1800. S. 13.

Diese im Februar, März und April d. J., meist im Canton Bern gesammelten Steuern, betragen die Summe von 4214 Fr.; nebst dem Verzeichniß der Geber, wird hier das der Vertheilung unter die Gemeinden und Armen im Distrikt Schwanden geliefert. Der Bf. verspricht eine zweyte Rechenschaft nachfolgen zu lassen.